



Erläuterungen zur Fettwirtschaft

Januar 2012

für Meldungen aufgrund § 4 (Fettwirtschaft) der Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

Rechtsgrundlage für die Meldepflicht ist das Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren sowie die „Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (Marktordnungswaren-Meldeverordnung)“ vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2634) geändert worden ist.

1. Rechtsgrundlagen und Abgabe der Meldungen

Rechtsgrundlage für die Meldepflicht ist das Gesetz über Meldungen zu Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) sowie die Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren (Marktordnungswaren-Meldeverordnung) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2634) geändert worden ist. Beide in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Meldepflichtige Unternehmen

Nach § 4 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung sind meldepflichtige Unternehmen:

- Ölmühlen, Raffinerien, Härtungsbetriebe und Hersteller von Fischöl
- Raffinerien, Härtungsbetriebe und Hersteller von Fischöl
- Hersteller von Margarineerzeugnissen, Margarinezubereitungen, Speisefett und Speiseöl
- Talgsmelzen und Schmalzsiedereien
- Hersteller, einschließlich Molkereien, von Mischfetterzeugnissen und Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen

Der reguläre Berichtszeitraum ist der **Kalendermonat**.

Nicht meldepflichtig sind Ölmühlen mit einer jährlichen Verarbeitung unter 1000 t.

Abweichend davon haben

- Ölmühlen
mit einer jährlichen Verarbeitung von 1000 bis unter 10.000 t Ölsaaten,
- Raffinerien, Härtungsbetriebe und Hersteller von Fischöl
mit einer jährlichen Herstellung von bis zu 1000 t Ölen und Fetten sowie



- Hersteller von Margarineerzeugnissen, Margarinezubereitungen, Speisefett und Speiseöl von insgesamt bis zu 1000 t dieser Erzeugnisse
 - Talgschmelzen / Schmalzsiedereien
 - Hersteller, einschließlich Molkereien, von Mischfetterzeugnissen und Zubereitungen von Mischfetterzeugnissen von bis zu 1000 t
- nur **einmal jährlich** Meldungen abzugeben.

1.2 Zeitpunkt der Meldung

Meldepflichtige Unternehmen haben für **jeden Kalendermonat** gesondert zu melden. Die **monatlichen** Meldungen müssen **spätestens am 20. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats** bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (§ 7 Absatz 2) und die **jährlichen** Meldungen müssen **spätestens am 30. Tag nach Ablauf des Berichtsjahres** eingehen (§ 7 Absatz 1).

1.3 Keine Aktivitäten im Berichtszeitraum

Fallen bei einem Unternehmen in einem Berichtszeitraum keine meldepflichtigen Tatsachen an, so ist für diesen Zeitraum **Fehlanzeige** (Nullmeldung) zu erstatten (§6 Abs. 5).

1.4 Datenschutz

Die BLE darf keine **Einzelangaben** bekannt geben. Eine Weitergabe von Einzelangaben an das BMELV und die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihnen bestimmten Stellen ist ohne die Nennung der Namen der Meldepflichtigen erlaubt.

Eine Veröffentlichung von Ergebnissen der Meldeverordnung ist nicht zulässig, wenn Angaben von weniger als drei Betrieben vorliegen.

Für Angaben über ein marktführendes Unternehmen (größer gleich 80 % Marktanteil) gilt Entsprechendes.

Eine Verwendung der in den Meldungen enthaltenen **Angaben für steuerliche Zwecke ist unzulässig.**

1.5 Abgabe der Meldung

Jeder meldepflichtige Betrieb erhält von der BLE ein Identifikationskennzeichen, das für die Abgabe der Meldung zu verwenden ist. Dieses Identifikationskennzeichen wird als „Partnernummer“ bezeichnet und ist für jeden Betrieb eindeutig.



Die Meldungen werden über die Erfassungsmasken unter <https://mvo-online.ble.de> abgegeben. Für die Abgabe stehen zwei technische Alternativen zur Verfügung:

- die automatische Datenübermittlung über Web-Service,
- die manuelle Erfassung mit Hilfe der Erfassungsmasken.

Eine Datenübermittlung auf dem Postweg ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Unternehmen mit mehreren Betrieben haben für jeden Betrieb (Betriebsstätte) gesondert zu melden. Liegen mehrere Handelsbetriebe eines Unternehmens, das mit Ölsaaten handelt nach § 2 Absatz 8 im gleichen Land, so kann für diese eine zusammengefasste Meldung abgegeben werden (§ 6 Abs. 1). Die einzelnen Standorte der Betriebe sind zu benennen.

Erstreckt sich die Tätigkeit eines Unternehmens / Betriebes auf **mehrere Betriebsarten**, so ist für jede Betriebsart zu melden.

Soweit monatliche Meldungen vorgeschrieben sind, sind die Angaben für sämtliche Betriebsarten monatlich zu melden.

Wenn eine Betriebsart monatlich gemeldet werden muss, dann sind auch andere Betriebsarten ebenso zu melden – unabhängig von der zu meldenden Menge.

Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens, wenn dieser das Unternehmen leitet, andernfalls dem verantwortlichen Unternehmensleiter (§ 6 Abs 3).

1.6 Verwendung der Daten

Die mit der MVO erhobenen Daten dienen der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung. Die BLE veröffentlicht zusammengefasste Ergebnisse. Die Daten können für die Erledigung von Aufgaben der Ernährungsvorsorge verwendet werden.

Die in den Meldungen enthaltenen **Angaben werden nicht für steuerliche Zwecke verwendet.**

Die BLE darf **Einzelangaben** an das BMELV sowie auf Anforderung der obersten Landesbehörden an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung der Marktbeobachtung und Ernährungsvorsorge der in § 15 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren genannten Aufgaben erforderlich ist. Ansonsten darf die BLE keine **Einzelangaben** bekanntgeben.

Pseudonymisierte Einzelangaben können für wissenschaftliche Forschung bereitgestellt werden, wenn die Kenntnis dieser Einzelangaben für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist, der Forschungszweck bei Verwendung anonymisierter Einzelangaben nicht erreicht werden kann und das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Bei pseudonymisierten Daten werden in einem Datensatz die zur Identifizierung einer bestimmten Person geeigneten Daten durch ein Pseudonym ersetzt (z. B. Betrieb 1, Betrieb 2, ...), so dass der Datensatz ohne Kenntnis der außerhalb des Datensatzes gespeicherten Zuordnung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann.



Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

2. Erläuterungen zu den Meldungen

2.1 Allgemeines

Die Eingabefelder der Erfassungsmasken haben definierte Gültigkeitsbereiche. Eingaben außerhalb der Gültigkeitsbereiche (Eingabefehler) werden nach dem Abschicken der Meldung bei der BLE maschinell ermittelt und in Fehlerlisten an die Meldepflichtigen gesendet. Gleiches gilt für die automatisch übermittelten Datensätze.

Sofern zu diesen Fehlerlisten Fragen bestehen, geben die Ansprechpartner in der BLE gerne Auskunft.

2.2 Kennung des Unternehmens oder Betriebes und des Berichtszeitraumes

Die Partnernummer für das Unternehmen oder den Betrieb (Betriebsstätte) wird von der BLE vergeben und ist Bestandteil der Anmeldung zur Datenübermittlung. Sie dient der Identifizierung des meldepflichtigen Unternehmens oder Betriebes, insbesondere bei der Auswertung der Daten mittels EDV. Bei der Datenübermittlung ist der Berichtszeitraum, d. h. das jeweilige Jahr (z. B. 2012) und der jeweilige Monat (01 bis 12), einzutragen.

2.3 Maßgeblich ist die Finanzbuchführung ab 01. Januar 2012 (d.h. inhaltliche Änderung der bisherigen Melde-Praxis)

Hier sind zwei Fallbeispiele zu unterscheiden:

1. Mengen an Rohstoffen bzw. Erzeugnissen, die durch Kauf bereits Eigentum des Meldepflichtigen sind, sich aber noch im Besitz eines Händlers bzw. eines anderen Betriebes befinden, sind ebenfalls zu melden. D.h. sie befinden sich körperlich nicht im Betrieb, sind jedoch **Eigentum des meldepflichtigen Betriebes**.
2. Mengen an Rohstoffen bzw. Erzeugnissen, die bereits durch Verkauf nicht mehr Eigentum des Meldepflichtigen sind, sich aber noch in seinem Besitz befinden, sind **nicht als Bestand zu melden**.

Als **Sonstiger Abgang** sind die Mengen zu melden, die der Meldepflichtige nur vorübergehend beim Händler bzw. anderen Betrieb gelagert (Kommissionsgeschäft) hat. Ebenso sind Mengen zur Lohnverarbeitung als Sonstiger Abgang zu melden. Sie bleiben Eigentum des Meldepflichtigen.



Als **Sonstiger Zugang** sind die Mengen zu melden, die nur vorübergehend im Besitz eines Meldepflichtigen lagern bzw. bearbeitet wurden und nicht Eigentum des Unternehmens sind.

Bestände werden am Ende des Berichtszeitraums erhoben. Stichtag ist hier der letzte Tag des Berichtszeitraums.

Werden **Rohstoffe auch für andere, nicht meldepflichtigen Produkte** benötigt und wird ein getrennter Warenein-/ausgang für die jeweiligen Produkte aufgrund der Gegebenheiten nicht praktiziert, sind sie rechnerisch mittels Umrechnungsfaktoren zu ermitteln und im Einkauf/Verkauf bzw. Herstellung/Verarbeitung im eigenen Betrieb herauszurechnen.

Unternehmen mit mehreren Betrieben und / oder Betriebsarten

Bei Fehlen einer getrennten Buchführung werden Zu- und Abgänge schätzungsweise auf die einzelnen Betriebe aufgeteilt. Falls eine wirklichkeitsnahe Aufteilung der Bestände nicht möglich ist, können die gesamten Bestände, sofern alle Betriebe im gleichen Bundesland liegen, über einen Betrieb gemeldet werden. Andernfalls sind die Bestände rechnerisch zu bestimmen.

2.4 Definitionen

Herstellungsmenge sind die im Berichtszeitraum produzierten verkaufsfertigen Erzeugnisse.

Das **Herstellungsgewicht** entspricht dem Nettogewicht der produzierten verkaufsfertigen Erzeugnisse (deklariertes Gewicht).

Der **Bestand** entspricht der Menge der verkaufsfertigen Erzeugnisse, die am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht verkauft sind.

Margarine:

Margarine hat einen Fettgehalt von einschließlich 80 % bis unter 90 %. Für die Zuordnung ist die Füllmenge der verkaufsfähigen Endverbraucher-Verpackung maßgebend.

Umverpackungen (Bsp.: 10 * 500 g) sind nicht zu berücksichtigen.

Rohstoffe für die Margarineerzeugnisse, Speisefett und -öl sind flüssige pflanzliche Öle, konsistente pflanzliche Öle, gehärtete pflanzliche Öle, tierische Öle und Feintalg.

Margarineerzeugnisse:

Es sind nur Produkte anzugeben, die als Margarine im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2991/94 vom 5. Dezember 1994 bezeichnet werden können. Produkte mit abweichenden Fettgehalten sind als Streichfette zu melden.



Margarineerzeugnisse sind

- Margarine
- Margarineschmalz
- Streichfette
- Margarinezubereitungen

Mischfetterzeugnisse

Definition: Mischfetterzeugnisse sind mit Butter, MilCHFetterzeugnissen, Milchstreichfetterzeugnissen oder Margarineerzeugnissen verwechselbare Produkte in Form einer festen, plastischen Emulsion, die überwiegend nach dem Typ "Wasser in Öl" aus festen und/oder flüssigen, pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen gewonnen werden. Sie sind für die menschliche Ernährung geeignet und weisen einen Milchfettgehalt von 10 bis 80 % des Gesamtfettgehaltes auf.

Oleo-chemische Produkte

sind

- Farben/Lacke
- chemische-pharmazeutische Produkte
- Seifen/Waschmittel

Verarbeitungsstufen

Die Angaben erfolgen auf der Basis von Rohöl, zusammengefaßt für alle Verarbeitungsstufen: roh, roh-gehärtet, raffiniert und raffiniert-gehärtet.

Für die Umrechnung sind folgende Schlüsselwerte zugrunde zu legen:

- | | |
|-----------------------|-------|
| • roh | 100 % |
| • roh-gehärtet | 94 % |
| • raffiniert | 92 % |
| • raffiniert-gehärtet | 91 % |

Andere Produktstufen sind mit der nächsten vorgegebenen Ausbeute umzurechnen.